

Kapitel 1: Einleitung

The successive decolonization of the 1960s undoubtedly marked a new and fruitful phase in the history of mankind. The forced renunciation of the colonial empires and the emergence of new actors on the international scene inevitably deprived, in different degrees and to a varying extent, the dominant States of their empires, i.e. of their economic, political and strategic props in the world. The shareout of the world had to give place, gradually but surely, to the world of sharing. This gave rise to considerable upheavals, both in the world economic relations and international political and legal systems. [...]

The point to be emphasized, however, is this: international law, which is anything but immutable since it has a social function to fulfil, must inevitably be concerned with the changes occurring in our world. The bipolar or oligarchic world relies on an 'international law of confiscation', i.e. confiscation of the independence and sovereignty of satellite States. The multipolar world to be set up will involve, on the contrary, an 'international right of participation', i.e. participation by all states in the formulation and application of the rules governing the relations between them.*

Mit diesen Worten beschrieb der algerische Völkerrechtler Mohammed Bedjaoui die zentrale völkerrechtliche Debatte in der Dekolonialisierungsphase, nämlich die Frage, wie sich das Völkerrecht angesichts der formalen Unabhängigkeit zahlreicher ehemaliger Kolonien verändern sollte. Vor genau diese Frage sahen sich in den 1960er- und 1970er-Jahren dutzende sogenannte neue Staaten gestellt, die als Folge der Dekolonialisierung mit einer Völkerrechtsordnung konfrontiert wurden, welche ohne ihr Zutun und oft im kolonialen Kontext entstanden war und die sie im Gegenzug für ihre oft hart erkämpfte Unabhängigkeit und als Voraussetzung der Aufnahme in die Staatengemeinschaft anerkennen sollten. Insgesamt 80 Prozent der Erdoberfläche und 75 Prozent der Weltbevölkerung waren

* Bedjaoui, *Towards a New International Economic Order* (1979), S. 12.

mehrere Jahrhunderte lang vom Kolonialsystem betroffen.¹ Heute lebt weniger als ein Prozent der Weltbevölkerung in den verbleibenden 16 Kolonialgebieten.² Die meisten abhängigen Gebiete erlangten ihre Unabhängigkeit im Zeitraum zwischen dem Ende des Zweiten Weltkriegs und der Mitte der 1970er-Jahre. Ihre Wege in die Unabhängigkeit waren dabei ebenso unterschiedlich wie die Formen von europäischer Herrschaft über diese Gebiete: Kolonien waren Gebiete, welche sich eine Kolonialmacht einverleibt hatte und die über keinerlei Souveränität verfügten (wie die spanische Kolonie Kuba, die französische Kolonie Algerien oder die britischen Kolonien Ägypten, Nigeria und Indien). In Mandats- und Treuhandgebiete waren deren äußere Angelegenheiten unter der Völkerbundsatzung bzw. der Charta der Vereinten Nationen (VN-Charta) im Namen der internationalen Gemeinschaft vorübergehend einem souveränen Staat als Treuhänder der lokalen Bevölkerung übertragen worden, so bei der belgischen Treuhand über Ruanda-Urundi oder dem britischen Mandat über den Irak. Protektorate waren abhängige Gebiete, welche zu einem gewissen Grad ihre eigene staatliche Identität bewahrten, ohne aber dabei im vollen Maße souverän zu sein, da sie etwa die Kompetenz zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge abgegeben hatten, wie etwa im Falle des französischen Protektorats über Kambodscha, Laos und Südvietnam oder des britischen Protektorats über Tonga.³

Abhängig von Grad und Organisation ihrer Fremdherrschaft verlief der Prozess bis zur Unabhängigkeit in den verschiedenen abhängigen Gebieten sehr unterschiedlich. Während die Dekolonialisierung in den britischen Gebieten wie beispielsweise Indien durch die Eingliederung in das britische Commonwealth eher geordnet verlief, mussten sich viele französische Kolonien ihre Unabhängigkeit in Befreiungskriegen wie dem Algerienkrieg blutig erkämpfen. In der Dekolonialisierungsphase nach dem Zweiten Weltkrieg waren viele ehemalige Kolonien, Mandats- und Treuhandgebiete sowie Protektorate in Asien und Afrika unabhängig geworden. So unterschiedlich ihre Wege in die formale Unabhängigkeit verlaufen sein mochten, so sehr ähnelten sich die Probleme, mit denen sich die neuen Staaten nach der Dekolonialisierung konfrontiert sahen. Das offenkundigste Problem bildete die oft massive Unterentwicklung der heimischen Wirtschaft, dem die ehemaligen Kolonien mit dem Ruf nach einer Neuen Weltwirtschaftsordnung (*New*

¹ Bulajic, *Legal Aspects of a New International Economic Order*, in Hossain (Hrsg.), *Legal Aspects of the New International Economic Order* (1980), S. 45.

² Die letzten 16 Kolonien sind die Westsahara, Samoa, Guam, Neukaledonien, Pitcairn, Tokelau, Anguilla, Bermuda, die Britischen Jungferninseln, die Kaimaninseln, die Falklandinseln, Gibraltar, Montserrat, St. Helena, die Turks- und Caicosinseln und die amerikanischen Jungferninseln. Khan, *Decolonization*, *Max Planck Encyclopedia of Public International Law* (2013), Rn. 1, 2.

³ Zu den verschiedenen Formen abhängiger Gebiete siehe Waldock, *UN Doc A/CN.4/256 an Add. 1-4, ILC-Yearbook* (1972, II), S. 1, 4 ff., Para 4 ff.; Chen, *State Succession Relating to Unequal Treaties* (1974), S. 9 f.; Chowdhuri, *International Mandates and Trusteeship Systems: A Comparative Study* (1955), S. 13 ff.

International Economic Order, NIEO) begegneten.⁴ Viele Staaten Lateinamerikas teilten politische Ansichten dieser afro-asiatischen Staaten sowie ihre „psychologische Verfassung“.⁵ Sie hatten nicht nur ähnliche Erfahrungen mit Kolonialismus und Widerstand gemacht, sondern waren in Folge ihrer Unabhängigkeit Anfang des 19. Jahrhunderts mit ähnlichen Problemen konfrontiert gewesen wie die ehemaligen Kolonien in Afrika und Asien nach dem Zweiten Weltkrieg.⁶ In der Folge ihrer Unabhängigkeit wurden all diese ehemals abhängigen Gebiete als „neue Staaten“ bezeichnet, oder, da es sich häufig um Entitäten handelte, welche schon vor dem Kolonialismus unabhängig existiert hatten, auch als „neue unabhängige Staaten“ bzw. „neuerlich unabhängige Staaten“.⁷ Synonym wurden auf Grund der hohen Deckungsgleiche zwischen den in Rede stehenden Staatengruppen auch die Begriffe der Dritten Welt, des Südens, der Peripherie und der Entwicklungsländer gebraucht.⁸

Angesichts der anschwellenden Zahl solcher neuer Staaten in den 1960er- und 1970er-Jahren stellte sich in dieser Zeit die Frage nach der Bindung der Dritten Welt an das postkoloniale⁹ Völkerrecht. Wie in Bedjaouis Zitat deutlich wird, sollten die Veränderungen in der Struktur der Internationalen Beziehungen durch

⁴ GA, UN Doc A/Res/3201 (S-VI) (1. Mai 1974), Abschnitt 1.

⁵ Vgl. Abi-Saab, *The Newly Independent States and the Rules of International Law: An Outline*, 8 *Howard Law Journal* (1962), S. 95, 98.

⁶ Vernet, *Decolonization: Spanish Territories*, *Max Planck Encyclopedia of Public International Law* (2013), Rn. 31.

⁷ Zum Begriff der „newly independent states“, vgl. beispielsweise Falk, *The New States and International Legal Order*, 118 *Recueil des Cours* (1966, II), S. 1, 10 ff.; Artikel 2 Absatz 1 f) Wiener Konvention über die Staatennachfolge in Verträge und Artikel 2 Absatz 1 e) Wiener Konvention über die Staatennachfolge in Vermögen, Archive und Schulden.

⁸ Siehe beispielsweise Francioni, *Compensation for Nationalisation of Foreign Property: The Borderline between Law and Equity*, 24 *International and Comparative Law Quarterly* (1975), S. 255, 256, Fn. 5; Bedjaoui, *Towards a New International Economic Order* (1979), S. 24 f. Diese Begriffe werden daher auch in der vorliegenden Arbeit, wenn auch im kritischen Bewusstsein ihrer neokolonialen Implikationen, verwendet.

⁹ Das Attribut „postkolonial“ impliziert zunächst eine zeitliche Zäsur. Im Mittelpunkt steht der Zeitraum seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges, in dem die ganz überwiegende Mehrheit der ehemaligen Kolonien ihre formale Unabhängigkeit erlangt hat. Dabei bezeichnet Postkolonialismus über diese rein zeitliche Komponente hinausgehend solche nachkolonialen Konstellationen, in denen die Folgen kolonialer Beherrschungsverhältnisse nachwirken und trotz formalen Abschlusses des Dekolonialisierungsprozesses erhalten bleiben oder sich sogar reproduzieren. Postkolonialismus ist damit ein Widerstand gegen die Fremdherrschaft in der Kolonialzeit selbst, aber auch gegen ihre Folgen wie Neokolonialismus und gegen Rekolonialisierung. Varela/Dhawan, *Postkoloniale Theorie: Eine kritische Einführung* (2005), S. 24. Neokolonialismus leugnet dabei eine Überwindung der Fremdherrschaft durch die Dekolonialisierung und identifiziert statt der früheren formalen Abhängigkeit heute neue Unterdrückungsformen als Folge und Fortwirkung der Kolonialzeit. Die imperialistische Mentalität

die Dekolonialisierung nach Ansicht der Völkerrechtler in der Dritten Welt zu einem korrespondierenden Wandel der Völkerrechtsordnung führen, wobei alle Staaten – insbesondere auch die ehemaligen Kolonien – bei der Entstehung neuer Völkerrechtsnormen eingebunden werden sollten. Viele Völkerrechtler in den neuen Staaten betrachteten die etablierte Völkerrechtsordnung als europäisches Produkt mit kolonialem Impetus, das zu Lasten der ehemals abhängigen Gebiete wirkte. Sie beanspruchten für ihre Heimatländer das Recht, selbst über ihre Bindung an diese Regelungen zu entscheiden. Mehr in der Literatur als in der Praxis wurde dabei die Bindung der neuen unabhängigen Staaten an das Allgemeine Völkerrecht diskutiert.¹⁰ Insbesondere im Rahmen der Arbeit der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen (*International Law Commission*, kurz ILC) und der sich anschließenden Staatenkonferenzen wurde die Bindungsfrage im Recht der Verträge sowie

der ehemaligen Kolonialherren habe sich seit dem Kolonialismus nicht geändert. Der Begriff erlangte Popularität durch seine Verwendung durch den ghanaischen Präsidenten Kwame Nkrumah, *Neo-colonialism: The Last Stage of Imperialism* (1966). Siehe Sturm, Neokolonialismus, in Nohlen (Hrsg.), *Lexikon der Dritten Welt: Länder, Organisationen, Theorien, Begriffe, Personen* (1985), S. 423 f. Kerner, *Postkoloniale Theorien zur Einführung* (2012), S. 12. Die postkoloniale Gegenwart wird in der postkolonialen Theorie aus der Perspektive und als Produkt ihrer kolonialen Vergangenheit betrachtet. Aktuelle Probleme in den ehemaligen Kolonien wie Rassismus, Armut und Unterentwicklung erscheinen damit zumindest auch als historisch-materiell begründete Strukturprobleme, die durch postkoloniale Theorien aufgedeckt, kritisiert und möglichen Lösungen zugeführt werden können. Postkoloniale Theorie darf insofern auch als (wissens-)politisches Projekt verstanden werden. Das Feld der postkolonialen Theorien erstreckt sich über verschiedene Disziplinen und vereint unterschiedliche methodische Ansätze. Ursprung und Gravitationszentrum der postkolonialen Theorie liegen in den angelsächsischen Literatur- und Kulturwissenschaften. Von besonderer Bedeutung sind dabei die bisweilen zur „Holy Trinity“ der postkolonialen Theorie stilisierten und bis heute meistrezipierten Autoren Edward Said aus Palästina, Gayatri Chakravorty Spivak aus Indien und Homi K. Bhabha aus Indien. Young, *White Mythologies: Writing History and the West* (1990); ders., *Colonial Desire: Hybridity in Theory, Culture and Race* (1995), S. 163. Said untersuchte in seinem 1978 veröffentlichten Buch *Orientalism* mittels einer Diskursanalyse, wie das scheinbar neutrale Begriffspaar Orient-Okzident ein von westlichen Vorstellungen geprägtes Bild vom Orient als dem „Anderen“ vermittele, ihn dadurch diskursiv erst erschaffe und in Abgrenzung hierzu das Bild eines überlegenen Okzidents zeichne. Nach Spivaks von Marxismus und Feminismus geprägter Kritik vermittelt der Imperialismus eine epistemische Gewalt, mit der westliche Wissenschaftler (wenn auch unbewusst) verhindern, dass die Diskurse Subalternen gehört werden. Spivak, *Can the Subaltern Speak?*, in Williams/Chrisman (Hrsg.), *Colonial Discourse and Post-Colonial Theory: A Reader* (1994), S. 66, 84 ff. *The Location of Culture* von Bhabha erschien 1994 und gehört heute zu den Standardwerken auf den Gebieten Kulturanalyse und Rassismuskritik. Siehe zum Ganzen Ashcroft/Griffiths/Tiffin, *The Post-Colonial Studies Reader* (2. Auflage 2006) sowie Williams/Chrisman (Hrsg.), *Colonial Discourse and Post-Colonial Theory: A Reader* (1994). Im Völkerrecht haben sich die *Third World Approaches to International Law* (TWAIL) als postkoloniale Theorie entwickelt, siehe hierzu sogleich.

¹⁰Dieser Debatte widmet sich Teil I der vorliegenden Arbeit.

im Recht der Staatennachfolge relevant.¹¹ Die Staatennachfolge als Rechtsfolge der Staatensukzession greift nämlich immer dann, wenn territoriale Souveränität und Gebietshoheit über ein Staatsgebiet von einem Staat auf den anderen übergehen; die Dekolonialisierung als Wechsel von der Herrschaft der Kolonialmacht über die Kolonie hin zur Entstehung eines neuen unabhängigen Staates galt und gilt bis heute als Paradebeispiel der Staatennachfolge.¹² Die Debatten in der ILC standen zum einen unter dem Einfluss des Kalten Krieges; zum anderen waren sie jedoch massiv geprägt durch die Dekolonialisierung. Mit der Unabhängigkeit vieler ehemals abhängiger Gebiete veränderte sich nicht nur das Gefüge der Internationalen Beziehungen. In diesen und anderen völkerrechtlichen Diskursen meldeten sich erstmals auch Völkerrechtler aus den neuen Staaten zu Wort. Die zu diesem Zeitpunkt zahlenmäßig überschaubare Gruppe von Völkerrechtlern aus der Dritten Welt trat in der völkerrechtswissenschaftlichen Literatur, aber gerade auch als Vertreter ihrer Heimatstaaten sowie als Sachverständige in Politik und Rechtspraxis auf. Dabei waren die Erfahrungen mit dem Kolonialismus elementar für den Umgang der Völkerrechtler in den neuen Staaten mit der Frage der Bindung der Dritten Welt an das postkoloniale Völkerrecht. Einige Völkerrechtler in den ehemaligen Kolonien wurden dabei zu Schlüsselfiguren in der Debatte um die Bindung der Dritten Welt an das postkoloniale Völkerrecht der Dekolonialisierung: So sollten die rechtshistorischen Arbeiten des indischen Völkerrechtswissenschaftlers Ram Prakash Anand wegweisend für Generationen von Völkerrechtlern in den neuen Staaten werden. Der nigerianische Völkerrechtswissenschaftler und – praktiker Taslim Olawale Elias beeinflusste durch sein diplomatisches Geschick den Ausgang vieler Debatten in der Bindungsfrage, insbesondere im Recht der Verträge, maßgeblich. Der Algerier Mohammed Bedjaoui, seines Zeichens sozialistischer Politiker, Völkerrechtstheoretiker und -praktiker, polarisierte – insbesondere mit seiner progressiven Position in der Rechtslehre und im Recht der Staatennachfolge – wie kaum ein anderer Völkerrechtler in der Dritten Welt in seiner Zeit. Diplomaten mit Völkerrechtsexpertise wie der Afghane Abdul Hakim Tabibi und der Iraker Mustafa Kamil Yasseen wurden in verschiedenen Debatten in der Bindungsfrage zu streitbaren Advokaten der Sache der Dritten Welt.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, die völkerrechtshistorische Debatte um die Bindung der Dritten Welt an das postkoloniale Völkerrecht aufzuarbeiten und dabei zu untersuchen, welche Rolle die genannten sowie andere herausragende Völkerrechtler in den neuen Staaten hierbei gespielt haben. Dabei sollen Antworten auf die folgenden Fragen gefunden werden: Welche Bedeutung schrieben die Völkerrechtler aus der Dritten Welt in der Zeit der Dekolonialisierung dem Völkerrecht zu? Was waren ihre Projekte und Ziele? Wie waren ihre rechtstheoretischen Ansichten

¹¹ Hiermit beschäftigen sich Teil II und Teil III der vorliegenden Arbeit.

¹² Statt vieler in der zeitgenössischen Debatte wie auch heute siehe Schweitzer, *Das Völkergewohnheitsrecht und seine Geltung für neuentstehende Staaten* (1969), ders., *Staatsrecht III: Staatsrecht, Völkerrecht, Europarecht* (10. Auflage 2010), S. 249. Zur Staatennachfolge siehe insbesondere Teil III der vorliegenden Arbeit.

und in welchem Verhältnis standen diese zum praktischen Umgang mit dem Völkerrecht? Wie argumentierten Völkerrechtler aus den neuen Staaten nach der Dekolonialisierung, wie gingen sie beispielsweise mit solchen Grundprinzipien wie der staatlichen Souveränität um? Wie wurde ihre Argumentation aufgenommen, wie wurde ihr begegnet? Wo konnten sie sich mit ihrer Argumentation durchsetzen, wo scheiterten sie wie und warum?

Auf diese Fragen soll die vorliegende Arbeit Antworten finden. Es handelt sich dabei um eine Arbeit über die Geschichte des Völkerrechts zur Zeit der Dekolonialisierung. Seit der Jahrtausendwende werden zunehmend völkerrechtshistorische Arbeiten veröffentlicht, die sich großer Aufmerksamkeit erfreuen.¹³ Die völkerrechtshistorische Aufarbeitung der Dekolonisierungsphase steht jedoch noch am Anfang.¹⁴ Eine umfassende Untersuchung zur Bindung der Dritten Welt an das postkoloniale Völkerrecht liegt bisher nicht vor.¹⁵ In diese Lücke möchte die vorliegende Arbeit vorstoßen. Dabei sollen insbesondere die 1960er- und 1970er-Jahre beleuchtet werden, in welchem die Bindungsfrage am intensivsten diskutiert wurde. Diese Debatten fanden zu einem Großteil in der ILC selbst oder zumindest anlässlich der Arbeit der ILC an verschiedenen Konventionsentwürfen statt.¹⁶ Entsprechend steht die Auswertung der Debatten um die Bindung der Dritten Welt an das postkoloniale Völkerrecht in der ILC im Mittelpunkt der vorliegenden Untersuchung.¹⁷ Dies wirkt sich auf die Materialien aus, welche für die vorliegende Arbeit ausgewertet werden: Im Rahmen einer Vermessung der politischen und völkerrechtswissenschaftlichen Landschaft zur Zeit der Dekolonialisierung werden insbesondere Veröffentlichungen von wichtigen zeitgenössischen Autoren aus den neuen Staaten untersucht. Daneben werden Dokumente der ILC zu den Arbeiten an der Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969 (WVK) sowie an der Wiener Konvention über die Staatennachfolge in Verträge von 1978 (WKSv) und an der Wiener Konvention über die Staatennachfolge in Vermögen, Archive und Schulden von 1978 (WKSvAS) aufgearbeitet. Zudem werden die Reaktionen auf alle drei Konventionen ausgewertet. Im

¹³ Siehe Galindo, Martti Koskeniemi and the Historiographical Turn in International Law, 16 *The European Journal of International Law* (2005), S. 539 ff.; Fassbender/Peters/Peter/Högger (Hrsg.), *The Oxford Handbook of the History of International Law* (2012).

¹⁴ Siehe hierzu sogleich.

¹⁵ Mit manchen Aspekten der Bindungsfrage beschäftigt sich Craven, *The Decolonialization of International Law: State Succession and the Law of Treaties* (2007). Diese Arbeit beschränkt sich jedoch weitgehend auf die Untersuchung der Entstehungsgeschichte der Wiener Konferenz zur Staatennachfolge in Verträge. Der Ansatz, welcher der vorliegenden Arbeit zugrunde liegt, ist einerseits allgemeiner, da die Bindungsfrage umfassend untersucht wird und auch die Debatten um die beiden anderen relevanten Konventionen, nämlich die Wiener Vertragsrechtskonvention und die Wiener Konvention zur Staatennachfolge in Vermögen, Archive und Schulden, aufgearbeitet werden. Zum anderen wählt die vorliegende Arbeit einen spezifischeren Blickwinkel, da sie speziell die Positionen und Argumentationen der Völkerrechtler in der Dritten Welt in den Fokus nimmt.

¹⁶ Siehe Teil II, [Kapitel 4](#).

¹⁷ Siehe insbesondere Teil II und Teil III.

Verlauf der gesamten Arbeit werden biographische Erkenntnisse über die Völkerrechtler aus der Dritten Welt nach der Dekolonialisierung eingeflochten, um deren Strategien und Motive zu ergründen.¹⁸

Erste vorhandene Arbeiten über die Dekolonialisierung¹⁹ stammen von Völkerrechtlern aus dem Umfeld der postkolonialen Völkerrechtstheorie,²⁰ den sogenannten *Third World Approaches to International Law* (TWAIL),²¹ welche gegenwärtig in Deutschland und international zunehmend Interesse auf sich ziehen.²² Sie nennen

¹⁸ Als Beispiel für diese gegenwärtig in der Geschichtswissenschaft sehr beliebte Vorgehensweise siehe Mazower, *No Enchanted Palace: The End of Empire and the Ideological Origins of the United Nations* (2009).

¹⁹ Craven, *The Decolonization of International Law: State Succession and the Law of Treaties* (2007); Anghie, *Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law* (2008); Pahuja, *Decolonising International Law: Development, Economic Growth and the Politics of Universality* (2011).

²⁰ Zum Postkolonialismus siehe bereits oben. Der Kolumbianer Luis Eslava und die Inderin Sundhya Pahuja schreiben:

„[P]ostcolonial approaches, and postcolonialism as an idea, are understood from the perspective of TWAIL, a vantage point from which to see the traces left by classical imperialism and its variants, on the social, political and economic relations of the world. This trace expresses itself most commonly in asymmetries of power that are reproduced and sustained by official narratives, forms of expertise, normative configurations and managerial practices and in acts of violence, both symbolic and physical.“ Eslava/Pahuja, *Beyond the (Post)Colonial: TWAIL and the Everyday Life of International Law*, 45 *Verfassung und Recht in Übersee* (2012), S. 195, 198.

²¹ Die TWAIL wurden unter diesem Namen im Jahr 1996 von einer Studentengruppe rund um den indischen Völkerrechtler Bhupinder Chimni und seinen kenianischen Kollegen James Thuo Gathii an der Harvard Law School ins Leben gerufen. Dabei handelt es sich um eine Gruppe von Völkerrechtswissenschaftlern, die meist aus der Peripherie stammen und das Völkerrecht aus dieser spezifischen Perspektive heraus analysieren, ohne jedoch einen einheitlichen Ansatz zu verfolgen. Die Gruppe wird geeint durch eine Reihe materieller und methodischer Grundauffassungen; hierzu gehören die historisierende Betrachtung von völkerrechtlichen Problemen vor dem Hintergrund des Kolonialismus, die Betonung von Gerechtigkeitsabwägungen im völkerrechtlichen Diskurs und eine große Machtsensibilität. Entsprechend mag man die TWAIL als Völkerrechtsethik, -theorie oder auch als Denkschule bezeichnen. Gathii, *TWAIL: A Brief History of its Origins, its Decentralized Network, and a Tentative Bibliography*, 3 *Trade, Law and Development* (2011), S. 26, 28 f.; Mutua, *What Is TWAIL?*, 94 *American Society of International Law Proceedings of the Annual Meeting* (2000), S. 31, 31; Mickelson, *Rhetoric and Rage: Third World Voices in International Legal Discourse*, 16 *Wisconsin International Law Journal* (1997-1998), S. 353, 397; Eslava/Pahuja, *Beyond the (Post)Colonial: TWAIL and the Everyday Life of International Law*, 45 *Verfassung und Recht in Übersee* (2012), S. 195, 199; Anghie/Chimni, *Third World Approaches to International Law and Individual Responsibility in Internal Conflicts*, 2 *Chinese Journal of International Law* (2003), S. 77, 78.

²² Bei dem Symposium zur Völkerrechtsethik im *American Journal of International Law* im Jahr 1999 fand sich noch kein Verweis auf postkoloniale Ansätze. Dies sorgte für harsche Kritik, was zu einem Einlenken der Herausgeber führte. Siehe hierzu *Symposium on Method*

sich selbst auch TWAIL II, in Abgrenzung zu der ersten Generation von Völkerrechtlern in der Dritten Welt wie Anand, Elias und Bedjaoui, die sie ad hoc als TWAIL I bezeichnen.²³ Die TWAIL II stellen die heutige Völkerrechtsordnung als Produkt des Kolonialismus dar, welches auch Jahrzehnte nach der formalen Unabhängigkeit der meisten Kolonien strukturell der Beherrschung der Dritten Welt²⁴

in International Law, 93 *American Journal of International Law* (1999), S. 291 ff.; Correspondence, 94 *American Journal of International Law* (2000), S. 99, 100 f. und 45 *Verfassung und Recht in Übersee* (2012), S. 123 ff.; *Kritische Justiz* (2012), S. 127 ff. Vom 5. bis zum 7. November 2015 fand in Berlin ein Workshop zum Thema "The Battle for International Law in the Decolonization Era, 1955-1975" statt, welcher der Vorbereitung einer umfangreichen Publikation zu dem Thema mit Beiträgen renommierter Völkerrechtler aus aller Welt diente.

²³ Anghie/Chimni, *Third World Approaches to International Law and Individual Responsibility in Internal Conflicts*, 2 *Chinese Journal of International Law* (2003), S. 77, 79 ff. Eslava und Pahuja nennen die erste Generation von Völkerrechtlern aus der Dritten Welt „midnight's international lawyers“, siehe Eslava/Pahuja, *Between Resistance and Reform: TWAIL and the Universality of International Law*, 3 *Trade, Law and Development* (2011), S. 103, 117.

²⁴ Der Begriff der Dritten Welt stammt aus der Zeit des Kalten Krieges und hat mit dessen Ende und angesichts der großen Unterschiede zwischen den Entwicklungsländern nach verbreiteter Ansicht seine Existenzberechtigung verloren; er wird außerdem häufig als diskriminierend erachtet. Siehe Walker, *Space/Time/Sovereignty*, in Denham/Lombardi (Hrsg.), *Perspectives on Third-World Sovereignty: The Postmodern Paradox* (1996), S. 15; Nohlen, *Dritte Welt*, in ders. (Hrsg.), *Lexikon der Dritten Welt: Länder, Organisationen, Theorien, Begriffe, Personen* (1985), S. 151 f.; Macfarlane, *Taking Stock: The Third World and the End of the Cold War*, in Fawcett/Sayigh (Hrsg.), *The Third World beyond the Cold War: Continuity and Change* (1999), S. 21; Nohlen/Nuscheler, „Ende der Dritten Welt?“, in ders. (Hrsg.), *Handbuch der Dritten Welt, Band 1: Grundprobleme – Theorien – Strategien* (3. Auflage 1992), S. 15, 24; Boeckh, *Entwicklungstheorien: Eine Rückschau*; in Nohlen/Nuscheler (Hrsg.), *Handbuch der Dritten Welt, Band 1: Grundprobleme – Theorien – Strategien* (3. Auflage 1992), S. 115 ff. Dieser Auffassung widersprechen die TWAIL, welche den Begriff der Dritten Welt in ihrem selbstgegebenen Namen tragen: Der Australier Antony Anghie und Chimni möchten an dem Begriff der Dritten Welt festhalten, da dieser betont, dass globale Ungerechtigkeit die früheren Kolonien nach wie vor auf die gleiche Weise betreffen, wie dies vor dem Ende des Kalten Krieges der Fall war. Anghie/Chimni, *Third World Approaches to International Law and Individual Responsibility in Internal Conflicts*, 2 *Chinese Journal of International Law* (2003), S. 77, 78. Der Nigerianer Obiora Okafor betont die Selbstidentifikation derjenigen Staaten und Völker, die sich als Teil der Dritten Welt verstehen. Er betrachtet den Begriff als bedingte Referenz („contingent signifier“), die nicht verworfen werden könne, ohne gleichzeitig die damit verbundene gemeinsame Erfahrung von Subordination zu verwerfen. Okafor, *Newness, Imperialism, and International Legal Reform in our Time: A TWAIL Perspective*, 43 *Osgoode Hall Law Journal* (2005), S. 171, 174 f. Pahuja bevorzugt den Begriff trotz seiner Unschärfe gegenüber anderen Termini aus dem Entwicklungsjargon, um die sich dahinter verborgene politische Gruppe herauszustellen. Pahuja, *Decolonising International Law: Development, Economic Growth and the Politics of Universality* (2011), S. 261. Der Inder Balakrishnan Rajagopal verwendet den Begriff polemisch, um ganz im Sinne des französischen Vordenkers der Dekolonialisierung Frantz Fanon etablierte hegemoniale Denkmuster aufzubrechen. Rajagopal, *Locating Third World in*

durch den Westen diene und somit für erstere nachteilig wirke.²⁵ Der Kenianer Makau Wa Mutua beschreibt das Projekt der TWAIL folgendermaßen:

TWAIL is driven by three basic, interrelated and purposeful objectives. The first is to understand, deconstruct, and unpack the uses of international law as a medium for the creation and perpetuation of a racialized hierarchy of international norms and institutions that subordinate non-Europeans to Europeans. Second, it seeks to construct and present an alternative normative legal edifice for international governance. Finally, TWAIL seeks through scholarship, policy, and politics to eradicate the conditions of underdevelopment in the Third World.²⁶

Die TWAIL II betrachten ihre heutige Theoriebildung als Weiterentwicklung dieser ersten Generation von Völkerrechtlern aus der Dritten Welt, auf deren Erkenntnissen sie einerseits aufbauen, deren Vorgehen sie jedoch nach dem weitgehenden Scheitern der TWAIL I *ex post facto* auch kritisieren und aus deren mutmaßlichen Fehlern sie ihre Lehren ziehen.²⁷ Viele der heutigen Völkerrechtler in der Dritten Welt sind in ihrer universitären Ausbildung mit den Positionen der TWAIL I in Kontakt gekommen und haben sie einerseits als Vorkämpfer ihrer Sache erlebt, andererseits aber auch als Gescheiterte, da ihre Projekte, wie die Errichtung einer Neuen Weltwirtschaftsordnung, weitestgehend wirkungslos blieben. Dabei lassen sich die wesentlichen Kritikpunkte der TWAIL II an der ersten Generation von Völkerrechtlern aus den neuen unabhängigen Staaten folgendermaßen zusammenfassen:

First, TWAIL II has adopted a critical attitude towards many of the important tenets of TWAIL I. TWAIL I perceived the newly independent, post-colonial state as a unitary entity that transcended and stood above conflicts and tensions generated by class, race and gender within Third World societies. The task of intellectuals was viewed as supporting this state in its nation building tasks. Consequently, TWAIL I did not closely interrogate the idea of

Cultural Geography, Third World Legal Studies (1998-1999), S. 1, 3 f. Mutua schreibt: „The Third World is real. It not only exists in what some in the west regard as the vacuous minds of Third World scholars and political leaders, but in the lives of those who live its daily cruelties.“ Mutua, What Is TWAIL?, 94 American Society of International Law Proceedings of the Annual Meeting (2000), S. 31, 32. Trotz ihres unterschiedlichen Entwicklungsgrades rechtfertigen damit gemeinsame Erfahrungen kolonialer Beherrschung die Zusammenfassung der Entwicklungsländer unter dem Begriff Dritte Welt und dies unabhängig von seiner Entstehung in einer vergangenen Zeit mit bipolarer Machtstruktur. Unterstellt man, dass aus den genannten Gründen ein Sammelbegriff für eine so heterogene Gruppe von Staaten geboten ist, so wird eine passendere Zusammenfassung als die Dritte Welt ohnehin schwerlich gefunden werden, da sie dieselben divergierenden Interessen definitorisch vereinen müsste wie der Begriff der Dritten Welt. Young, White Mythologies: Writing History and the West (1990), S. 11. Aus den genannten Gründen wird der Begriff der Dritten Welt in der vorliegenden Arbeit auch jenseits seiner historischen Bedeutung während des Kalten Krieges verwendet.

²⁵ Mutua, What Is TWAIL?, 94 American Society of International Law Proceedings of the Annual Meeting (2000), S. 31, 31.

²⁶ Mutua, What Is TWAIL?, 94 American Society of International Law Proceedings of the Annual Meeting (2000), S. 31, 31.

²⁷ Siehe Eslava/Pahuja, Beyond the (Post)Colonial: TWAIL and the Everyday Life of International Law, 45 Verfassung und Recht in Übersee (2012), S. 195, 208.

state sovereignty in order to align the language of international law with the destiny of Third World peoples as opposed to Third World states. This view of the transcendent post-colonial state prevented a focus on the violence of the state at home. [...]

In addition, TWAIL II has sought to further the analysis developed by TWAIL I of the structural factors promoting inequalities between First and Third World states. In this respect, TWAIL II has focused more explicitly on theoretical inquiry than TWAIL I, which adopted a relatively unproblematic view of international law and saw its task as using the established techniques of international law to address Third World concerns. As a consequence of the failure of a number of Third World initiatives, most prominently that of the New International Economic Order, TWAIL II scholars began to examine more closely the extent to which colonial relations had shaped the fundamentals of the discipline. Rather than seeing colonialism as external and incidental to international law, an aberration that could be quickly remedied once recognized, some TWAIL II scholarship has focused on a more alarming proposition: that colonialism is central to the formation of international law.²⁸

Heutige Völkerrechtler aus Entwicklungsländern kritisieren also an den Völkerrechtlern aus der Dritten Welt in der Zeit der Dekolonialisierung, dass diese völkerrechtliche Grundprinzipien wie die Idee der staatlichen Souveränität unbesehen übernommen hätten, anstatt solche Konzepte im Interesse der Bevölkerung der neuen Staaten zu hinterfragen. Den TWAIL I wird vorgeworfen, theoretisch nicht reflektiert genug gewesen zu sein: Diese hätten versucht, die etablierte Völkerrechtsordnung für sich zu nutzen, dabei aber deren strukturelle Eigenheiten übersehen, welche darin bestünden, die kolonialen Herrschaftsverhältnisse zu zementieren. Dies ist eine Diagnose für das Scheitern der Bemühungen des politischen Projekts der TWAIL I, in deren Konsequenz sich die TWAIL II weitestgehend vom Völkerrecht abwenden.²⁹

Um die rechtshistorische Debatte um die Bindung der Dritten Welt an das postkoloniale Völkerrecht zu rekonstruieren und die genannten Thesen der TWAIL II kritisch zu überprüfen, wurde für die vorliegende Arbeit ein diskursanalytischer und dekonstruktivistischer Ansatz gewählt:

Methodisch scheint für die Erstellung einer rechthistorischen Arbeit ein deskriptives Vorgehen angezeigt, das vorliegend um Elemente der historischen Kontextualisierung und der Diskursanalyse³⁰ ergänzt werden soll. Die Debatten sollen aus einer Metaperspektive heraus untersucht werden. Das dabei zugrundeliegende Diskursverständnis orientiert sich an Michel Foucault, der vorschlägt, Diskurse als „Praktiken zu behandeln, die systematisch die Gegenstände bilden, von denen sie sprechen“.³¹ Rechtshistorische Debatten lassen sich nicht objektiv darstellen,

²⁸ Anghie/Chimni, *Third World Approaches to International Law and Individual Responsibility in Internal Conflicts*, 2 *Chinese Journal of International Law* (2003), S. 77, 82 ff.

²⁹ Siehe hierzu auch unten, Teil I.

³⁰ Während die Diskursanalyse in anderen Disziplinen zum üblichen methodischen Repertoire gehört, findet sie in der völkerrechtlichen Methodenlehre trotz des mit ihr verbundenen Erkenntnisgewinns bis *dato* wenig Beachtung. Siehe aber Craven, *The Decolonization of International Law: State Succession and the Law of Treaties* (2007), S. 18 f. Eine anschauliche Anleitung zur historischen Diskursanalyse, die vorliegend auf die Völkerrechtsgeschichte übertragen wird, gibt Landwehr, *Historische Diskursanalyse* (2008).

³¹ Foucault, *Archäologie des Wissens* (1. Auflage 1981), S. 74.

sondern werden durch ihre nachträgliche Untersuchung wie alle historischen Begebenheiten im Nachhinein neu konstruiert, je nachdem, welche Materialien herangezogen werden, wie diese arrangiert werden, welchen Blickwinkel man wählt.³² Diskurse produzieren insofern Wirklichkeiten in Abhängigkeit davon, wem die Deutungshoheit über Geschehenes zugesprochen wird. Ziel der Diskursanalyse ist es somit, „dem Problem nachzugehen, welche Umstände dazu geführt haben, solche Erscheinungen als Wirklichkeit hervorzubringen“ und dadurch „den Wahrnehmungskategorien, Bedeutungskonstruktionen und Identitätsstiftungen in ihrer historischen Veränderung auf den Grund zu gehen.“³³ Diskursanalytische Elemente sollen vorliegend dabei helfen zu verstehen, wieso die TWAIL II das Scheitern der ersten Generation von Völkerrechtlern aus den neuen Staaten mit einem Scheitern der Völkerrechtsordnung gleichsetzen und, noch einen Schritt früher ansetzend, wie die Idee vom Scheitern der TWAIL I selbst zustande kam. Es soll hierfür untersucht werden, welche Bedeutung die Völkerrechtler aus der Dritten Welt nach der Dekolonialisierung der Bindungsfrage beimaßen und wie zeitgenössische Völkerrechtler aus Ost und West das Thema verorteten. Da somit die Bedeutungszuschreibungen verschiedener Protagonisten analysiert werden sollen, kann die vorliegende Arbeit als „a story about stories“³⁴ verstanden werden.

Der Diskurs über die Bindung der Dritten Welt an das postkoloniale Völkerrecht soll dabei nicht im luftleeren Raum, sondern im Kontext zeitgeschichtlicher Phänomene untersucht werden. Zu diesen Phänomenen zählen zum einen die völkerrechtliche Ordnung und zum anderen die internationale Politik. Der dekonstruktivistische Blickwinkel, der die historische Konstruktion dieser Arbeit anleitet, geht von der Unbestimmtheit völkerrechtlicher Normen aus, die einen großen politischen Spielraum gewähren. Völkerrechtler im Umfeld der US-amerikanischen rechtstheoretischen Bewegung der *Critical Legal Studies* wie der Finne Martti Koskenniemi und der Amerikaner David Kennedy haben in den 1980er-Jahren gezeigt, dass im Völkerrecht auf Grund dessen normativer Struktur keine autonome, nicht-normative Begründung existiert, nach der eine Norm der anderen gegenüber zu bevorzugen ist.³⁵ Diese Kritik an der strukturellen Unsicherheit des völkerrechtstheoretischen

³² Siehe hierzu und für einen Überblick über die entsprechende Debatte in der Philosophie und Geschichtswissenschaft Orford, *The Past as Law or History? The Relevance of Imperialism for Modern International Law*, 2 Institute for International Law and Justice Working Paper (2012), S. 1, 2 ff.

³³ Landwehr, *Historische Diskursanalyse* (2008), S. 92, 128.

³⁴ Vgl. hierzu Craven, *The Decolonization of International Law: State Succession and the Law of Treaties* (2007), S. 18.

³⁵ Zum Folgenden siehe Koskenniemi, *From Apology to Utopia: The Structure of International Legal Argument* (2005); Kennedy, *International Legal Structures* (1987). Allgemein zu den *Critical Legal Studies* siehe außerdem Kennedy, *Form and Substance in Private Law Adjudication*, 89 *Harvard Law Review* (1976), S. 1685 ff.; ders., *Duncan Kennedy, A Critique of Adjudication: Fin de Siecle*, 22 *Cardozo Law Review* (2001), S. 991 ff.; Unger, *The Critical Legal Studies Movement* (1983); Kelman, *A Guide to Critical Legal Studies* (1987).

Diskurses findet sich bereits in den Schriften des österreichischen Rechtswissenschaftler Hans Kelsen.³⁶

In der völkerrechtlichen Argumentation wiederholt sich demnach eine begrenzte Menge von Dichotomien. Der völkerrechtliche Diskurs spannt sich zwischen zwei grundsätzlichen Argumentationspolen auf: zum einen der Betonung der individuellen Autonomie der Staaten (wobei vom Willen, Verhalten oder Interesse der Staaten „aufsteigend“ argumentiert wird) als „apologetische“ Position, die sich leicht dem Vorwurf der Anarchie aussetzt; zum anderen der Berufung auf kommunitäre, „uto-pische“ Ideen (wie Gerechtigkeit, Gemeininteresse, Fortschritt oder Weltgemeinschaft, von denen „absteigend“ argumentiert wird), die im Spannungsverhältnis zu ihrem tatsächlichen sozialen Kontext stehen und als totalitär und imperialistisch kritisiert werden können.³⁷ Die Dichotomien stellen keine durch die Völkerrechtswissenschaft lösbaren Probleme dar, sie verfügen über keinen objektiv erkennbaren Inhalt.³⁸ Sie stecken lediglich den Rahmen des Bereiches ab, in welchem sich das Völkerrecht als gesellschaftliche Praxis abspielt. Innerhalb dieses Rahmens lassen sich verschiedenste konkurrierende Ergebnisse in einer beliebigen rechtlichen Debatte rechtfertigen, sind insofern reversibel; jede Position im rechtlichen Diskurs ist damit eine politische. Koskenniemi schreibt zu den Gegensatzpaaren, welche den Diskurs strukturieren:

In each, legal argument will appear structured by the way lawyers try to maintain and defend their position by making other positions seems subjective and political because they are either apologetic or utopian. However, each position is ultimately capable of being so classified and thus vulnerable to the corresponding objections. A position which establishes itself by criticizing alternative positions as utopian will by that very movement reveal itself as vulnerable to the objection of being apologist. And vice-versa.³⁹

Auch die Wahl des Teilrechtsgebietes, in welchem ein völkerrechtlicher Diskurs geführt wird, also die „Grenzziehung“ in der völkerrechtlichen Debatte, ist eine

³⁶ Kelsen, *Das Problem der Souveränität* (1928), S. 319 f. Siehe hierzu von Bernstorff, Sisyphus was an International Lawyer. On Martti Koskenniemi's "From Apology to Utopia" and the Place of Law in International Politics, 7 *German Law Journal* (2006), S. 1015 ff.; ders., German Intellectual Origins of International Legal Positivism, in Kammerhofer/D'Aspremont/Brookson-Moris/Plant (Hrsg.), *International Legal Positivism in a Post-Modern World* (2014), S. 50, 78.

³⁷ Koskenniemi, *From Apology to Utopia: The Structure of International Legal Argument* (2005), S. 41, 59, 476.

³⁸ „The idea that law can provide objective resolutions to actual disputes is premises on the assumption that legal concepts have a meaning which is present in them in some intrinsic way, that at least their core meanings can be verified in an objective fashion. But modern linguistics has taught us that concepts do not have such natural meanings. In one way or other, meanings are determined by the conceptual scheme in which the concept appears.“ Koskenniemi, *From Apology to Utopia: The Structure of International Legal Argument* (2005), S. 503.

³⁹ Koskenniemi, *From Apology to Utopia: The Structure of International Legal Argument* (2005), S. 70. Zur Reversibilität der völkerrechtlichen Argumentation siehe auch S. 503 ff.

politische Entscheidung und bestimmt das Ergebnis des Diskurses maßgeblich.⁴⁰ „The question“, so Koskenniemi, „is never whether or not to go by law but by which law and whose law.“⁴¹ Dabei ist für die vorliegende Arbeit von besonderem Interesse, warum sich wessen Position im Diskurs um die Bindung der Dritten Welt an das postkoloniale Völkerrecht durchsetzen konnte. Das weitgehende Scheitern der Projekte der TWAIL I und die Erkenntnisse der TWAIL II über die Machtsensibilität des Völkerrechts legen dabei nahe, dass sich im Ergebnis die Position des Westens auf Grund dessen ökonomischer und politischer Stärke realisierte.

Von dieser Arbeitshypothese ausgehend ergeben sich erste Erklärungsansätze für den Diskursverlauf, die in der vorliegenden Arbeit in drei Teilen dargestellt werden sollen. Teil I der Arbeit beschäftigt sich mit den Bestimmungsfaktoren der Bindungsdebatte und hat dabei insbesondere die Völkerrechtswissenschaft in der Dritten Welt im Blick. Die Völkerrechtler aus der Dritten Welt stellten die etablierte Völkerrechtsordnung auf Grund ihrer kolonialen Herkunft in Frage. Nachdem die Unabhängigkeit ihrer Heimatländer erkämpft war, wollten die Völkerrechtler in der Dritten Welt auch das Völkerrecht dekolonialisieren. Ihre Forderung nach einer Revision des Völkerrechts stand im engen Zusammenhang mit ihrem „Global-solidarischen Projekt“:⁴² Anlässlich der Veränderungen in der Zusammensetzung der Internationalen Gemeinschaft durch die Dekolonialisierung wollten die Völkerrechtler aus den neuen Staaten eine materiell universelle Völkerrechtsordnung erschaffen, durch welche die negativen Folgen des Kolonialismus wie Armut und wirtschaftliche Unterentwicklung in ihren Heimatländern beseitigt werden sollten. Zur Verwirklichung ihres Globalsolidarischen Projekts nutzten die Völkerrechtler aus den neuen Staaten Grundprinzipien der etablierten Völkerrechtsordnung wie die staatliche Souveränität, wodurch sie sich seitens des Westens dem Vorwurf der unzulässigen Politisierung aussetzten. Von der Frage der Bindung an das Allgemeine Völkerrecht zur Frage der Rechtsänderung fand dabei ein argumentativer Positionswechsel von Nord und Süd statt. In diesem ersten und allgemeinen Teil

⁴⁰ In diesem Zusammenhang kritisiert Koskenniemi auch die zunehmende Fragmentierung des Völkerrechts, die Spezialisierung in Bereiche wie Handelsrecht, Menschenrechte, Umweltrecht und Sicherheitsrecht. Diese fördere die Parteilichkeit des Völkerrechts: „The choice of the frame“, so Koskenniemi, „determined the decision. But for determining the frame, there was no meta-regime, directive or rule.“ Das konkrete Urteil sei in solchen Fällen einzig das Resultat der subjektiven Wertung der Richter, welches Rechtsgebiet als das speziellere ausschlaggebend sein solle. Die Unbestimmtheit und Tendenziösität des Völkerrechts sei das Ergebnis der Vorherrschaft verschiedener Institutionen: „Which institution will have the authoritative voice? According to which bias will a matter be resolved? If there are no regime-independent ways of describing an issue, the door is open to the unilateral assumption of jurisdiction by experts who feel themselves powerful enough to have the last word.“ Koskenniemi, *The Fate of Public International Law: Between Technique and Politics*, 70 *Modern Law Review* (2007), S. 1, 4, 6, 8.

⁴¹ Koskenniemi, *From Apology to Utopia: The Structure of International Legal Argument* (2005), S. xiv.

⁴² Zu diesem Begriff siehe [Kapitel 4](#).

der vorliegenden Arbeit soll auch die Kritik der TWAIL II an der Position und Argumentation der TWAIL I in den genannten Bereichen Raum finden.

In den Teilen II und III der Arbeit, die sich den konkreten Debatten zur Bindungsfrage widmen, soll dann überprüft werden, ob diese Kritikpunkte tatsächlich die Durchsetzung der Positionen der Dritten Welt in der Bindungsfrage verhinderten, oder ob der Diskursverlauf nicht andere Erklärungsansätze näher legt. In Teil II wird die Bindungsfrage im Recht der Verträge untersucht. Hierbei liegt der Diskurs um sogenannte „Ungleiche Verträge“ im Fokus. Auf Grund ihrer Arbeiten an der Wiener Vertragsrechtskonvention rückt hier die ILC ins Zentrum der Aufmerksamkeit. Die Normen zu unter gewaltsamem Zwang abgeschlossene Verträgen, zu Verträgen in Widerspruch zu zwingendem Recht und zum Prinzip *rebus sic stantibus* werden zum normativen Rahmen der Debatte. Diese wird überlappt von dem Diskurs um das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Teil III widmet sich der Bindungsfrage im Recht der Staatennachfolge. Von besonderer Brisanz ist dabei die Diskussion um die auch im Zusammenhang mit der Forderung nach einer Neuen Weltwirtschaftsordnung bedeutsamen Debatten um Territorialregime und Erworbene Rechte von Privaten. Auch diese Debatte wird von einem Diskurs um ein Grundprinzip des Völkerrechts, in diesem Fall die permanente Souveränität über natürliche Ressourcen, überlagert. In Teil II und III der Arbeit wird sich zeigen, welchen Einfluss die Wahl des rechtlichen bzw. des rechtstheoretischen Rahmens einer Debatte auf deren Ergebnis hatte und wie der Diskurs so durch die völkerrechtliche Struktur selbst sowie durch die politische Entscheidung innerhalb dieser Struktur gelenkt wurde.

Dabei verlief der Diskurs stets in den Grenzen der drei Dichotomien Zweck und Konsens, Gemeinschaft und Souveränität sowie Gerechtigkeit und Sicherheit des Rechts. Deutlich wird hierbei insbesondere die Reversibilität jeder in diesem Rahmen möglichen Argumentation, da Protagonisten aus allen drei Welten einerseits ihren argumentativen Standpunkt innerhalb der genannten Gegensatzpaare immer wieder wechselten, andererseits aber auch häufig vom selben Argumentationspol ausgehend gegensätzliche Argumentationen entwickelten. Damit lässt sich eine Entwicklung nachzeichnen, in der sich die Bemühungen der Dritten Welt bezüglich der Kodifikation des Themas Bindung zunehmend durchsetzten, schließlich jedoch den Zenit überschritten und marginalisiert wurden. Letztlich setzte sich in der Regel das westliche Narrativ gegenüber den häufig progressiveren Forderungen von Völkerrechtlern aus den neuen Staaten durch. Im völkerrechtlichen Diskurs wurde die Dekolonialisierungsphase so zur historisch überholten Zäsur für Fragen der Bindungswirkung, die sich fortan nur noch in von dieser Phase sehr verschiedenen Kontexten stellen.⁴³

⁴³ Siehe hierzu auch die Schlussbetrachtungen, [Kapitel 11](#). Solche Kontexte boten beispielsweise der Zerfall der Sowjetunion und Jugoslawiens, siehe Craven, *The Decolonization of International Law: State Succession and the Law of Treaties* (2007), S. 1 ff.

<http://www.springer.com/978-3-662-54412-9>

Die Bindung der Dritten Welt an das postkoloniale
Völkerrecht

Die Völkerrechtskommission, das Recht der Verträge
und das Recht der Staatennachfolge in der
Dekolonialisierung

Krueger, A.

2018, XII, 436 S. 3 Abb., Hardcover

ISBN: 978-3-662-54412-9